

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
– Drucksache 20/4300 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier

- b) **Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**
– Drucksache 20/4299 –

Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

A. Problem

Zu Buchstabe a

Änderung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG), insbesondere durch die Vorziehung des Kohleausstiegs im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030. Im Gegenzug wird eine Verlängerung der Laufzeit der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. März 2024 vereinbart, um durch die vorübergehend stärkere Nutzung von Braunkohle zur Kohleverstromung Gas in der Stromerzeugung einzusparen und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 49 Satz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bedarf der Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und weiteren von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf wird dahingehend ergänzt, dass eine Pflicht der Bundesregierung eingefügt wird, im Fall der drohenden Nichterreichung der Klimaschutzziele Maßnahmen zur Erreichung dieser Klimaschutzziele vorzuschlagen. Der Ausschluss von Biomethan bei KWK-Anlagen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird gestrichen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4300 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Zu Buchstabe b

Zustimmung zu dem Antrag auf Drucksache 20/4299 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Es gibt keine gleich gut geeigneten Alternativen zum Vorziehen der Stilllegungen der Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) auf das Jahr 2030, die sicher so viel CO₂ im Energiesektor einsparen.

Zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit sind ebenfalls keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich wie die im Gesetz geregelte temporäre Laufzeitverlängerung der Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E sowie die im Gesetz angelegten Reserve- und Laufzeitverlängerungsoptionen. Mit dem Ersatzkraftwerkereithaltungsgesetz und der darauf beruhenden Stromangebotsausweitungsverordnung sowie der Versorgungsreserveabrufverordnung wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits auf Bundestagsdrucksache 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass das keine Alternative darstellt.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Der der RWE Power AG gemäß § 44 Absatz 1 KVBG zustehende Anspruch auf Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden Euro wird durch die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier in der Summe nicht verändert. Im Fall der RWE Power AG werden jedoch die Auszahlungsmodalitäten geändert: Die Gesamtentschädigungssumme soll nicht in 15 gleich großen jährlichen Raten, sondern in zehn Raten, jeweils zum 31. Dezember, über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden. In den Jahren 2020 bis 2023 wird die jährliche Rate jeweils 173 Mio. Euro betragen. In den Jahren von 2024 bis 2029 jeweils 318 Mio. Euro.

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand steigen dadurch in den einzelnen Jahren 2024 bis 2029, bleiben aber insgesamt in der bisherigen Höhe nach § 44 Absatz 1 KVBG, 2,6 Milliarden Euro, unverändert, da in den Jahren 2030 bis 2034 keine Auszahlung an die RWE Power AG mehr erfolgt.

Aus der Überprüfung nach § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu ergibt sich ein Mehraufwand der Verwaltung i. H. v. von 170.046 Euro (vgl. E.3). Der entsprechende finanzielle und (plan-)stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft, d. h. für die Betreiberin der Braunkohlekraftwerke, die durch die Änderung des KVBG betroffen ist, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E, die bis zum 31. März 2024 nicht stillgelegt, sondern weiter betrieben werden. Dies betrifft einen einzigen Anlagenbetreiber. Diesem entstehen im Wesentlichen zusätzliche Personal- und Brennstoffkosten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betreiber in dieser Zeit zusätzliche Gewinne am Strommarkt erwirtschaften kann.

Aus § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu ergibt sich kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da zunächst eine Überprüfung durch die Bundesregierung erfolgt. Der Abschluss des geänderten öffentlich-rechtlichen

Vertrags verursacht einen einmaligen, geringen Erfüllungsaufwand für den Anlagenbetreiber.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Bundesregierung für die Durchführung der Überprüfung nach § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu. Bei Durchführung der Überprüfung des § 47 Absatz 3 KVBG neu muss das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüfen, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 des KVBG genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Im Rahmen der Überprüfung nach § 47 Absatz 4 KVBG neu prüft die Bundesregierung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen. Der aus beiden Prüfungen folgende Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 170.046 Euro. Der entsprechende finanzielle und (plan-)stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren. Ein zusätzlicher Sachaufwand wird nicht erwartet.

Für die Länder und ihre Kommunen entsteht aus dem Gesetz kein neuer Verwaltungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass zur Einhaltung der Klimaschutzziele ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig ist. Idealerweise gelingt das schon bis zum Jahr 2030. Dieser Weg der politischen Einigung ist im Rheinischen Revier ohne zusätzliche Entschädigungszahlen erfolgt.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ hat in ihren Empfehlungen zum Kohleausstieg einen integrierten Ansatz aus energie-, klima- und strukturpolitischen Aspekten verfolgt. Die dadurch einhergehenden Veränderungen dürfen aber nicht einseitig die kohlestromerzeugenden Regionen und Standorte belasten.

Deshalb hat der Bundestag in der 19. Wahlperiode in Ergänzung zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen beschlossen, um eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung in den Kohleregionen zu ermöglichen.

Die damit einhergehenden Auswirkungen auf die betroffenen Regionen müssen anerkannt und adressiert werden. Der nun auf das Jahr 2030 vorgezogene Kohleausstieg im Rheinischen Revier mit der vorgezogenen Stilllegung von drei Kraftwerken bzw. des Weiterbetriebs von zwei Kraftwerken hat Folgen für Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region. In diesem Prozess erhalten die Beschäftigten und Auszubildenden die notwendige Unterstützung.

Als Konsequenz aus diesem Gesetz ist der beschleunigte Ausbau von erneuerbaren Energien, Energienetzen und Speichern und ein beschleunigter Einstieg in die nachhaltige Wasserstoffwirtschaft vonnöten. Dies dient nicht nur der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, sondern ist durch die Verdrängung fossilen Erdgases auch eine Antwort auf die Herausforderungen der Klimakrise. Es wird begrüÙt, dass im Rahmen der Zuständigkeiten, Rückkäufe von Grundstücken im Rheinischen Revier ermöglicht werden sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

anlässlich des veränderten Ausstiegspfadcs aus der Kohleverstromung im Rheinischen Revier und möglicher weiterer Veränderungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Strukturwandel und die an dem veränderten Zeitplan angepasste Gewährung der vorgesehenen finanziellen Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen in dieser Legislaturperiode entsprechend anzupassen. Hierzu zählen aus Sicht des Deutschen Bundestages u. a.:

- a) die dahingehende Anpassung und Überarbeitung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) unter Einbezug der Ergebnisse der Evaluierung des InvKG, sowie die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des Strukturstärkungsgesetzes;
- b) die zügige und zielgenaue Bereitstellung der vorgesehenen Mittel für den Strukturwandel zur Schaffung von neuen, nachhaltigen Wertschöpfungsketten und Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Regionen;
- c) die Anpassung der flankierenden arbeitspolitischen Maßnahmen wie z. B. das Anpassungsgeld (APG), die um eine Qualifizierungskomponente für jüngere Beschäftigte ergänzt werden;
- d) die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, die einen nachhaltigen Strukturwandel fördern, darunter auch den forcierten Ausbau erneuerbarer Energien und den erforderlichen Rahmen für den Bau flexibler Kraftwerke schnellstmöglich vorzulegen.

Folgende Instrumente für neue, flexible H₂-ready-Kraftwerke sind bereits in verschiedenen Fördermaßnahmen vorgesehen: Im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sind neue Ausschreibungen sowohl für „innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“ (§§ 28d, 39o) als auch für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff“ (§§ 28e, 39p und 39q) enthalten. Darüber hinaus wurden mit dem EEG 2023 das Volumen der Biomethanausschreibungen von 150 MW pro Jahr auf 600 MW pro Jahr vervierfacht. Mit dem Entschließungsantrag des Bundestages zum „Kraftwerksmodernisierungsprogramm“ (Sommer 2020) liegt ein weiteres Instrument vor, mit dem bestehende Kohlestandorte auf H₂-ready-Gaskraftwerke umgerüstet werden können. Auch das mit dem Osterpaket auf Transformation ausgelegte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bietet als umlagefinanziertes Förderinstrument einen etablierten Rechtsrahmen für die Förderung neuer Gaskraftwerke.“;

- c) dem Änderungsvertrag auf Drucksache 20/4299 zuzustimmen.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Kathrin Henneberger
Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier
– Drucksache 20/4300 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes
Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 47 Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung; Weiterbetrieb und Reserve“.	
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die in Anlage 2 genannten Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) werden bei der Berechnung des Zielniveaus für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach Satz 3 so behandelt, als würden sie zum Zieldatum 2038 stillgelegt.“	
3. § 26 Absatz 3 wird <i>wie folgt geändert</i> :	3. § 26 Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt :
a) <i>Satz 3 wird wie folgt gefasst</i> :	a) entfällt
„Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit der	„Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Maßgabe anzuwenden, dass bei der Prüfung der Systemrelevanz der Anlage der angezeigte Stilllegungszeitpunkt zugrunde gelegt wird.“	bei der Prüfung der Systemrelevanz der Anlage der angezeigte Stilllegungszeitpunkt zugrunde gelegt wird. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Nummer 1 und 2 unberührt. “
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) entfällt
„Im Übrigen bleibt Absatz 2 Nummer 1 und 2 unberührt.“	
4. § 45 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird im Falle der Zahlung an die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2 in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der Lausitz Energie Kraftwerk AG endgültig stillgelegt oder in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wird. Demnach wird die erste Rate am 31. Dezember 2025 an die Zweckgesellschaften gezahlt.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird im Falle der Zahlung an die RWE Power AG in zehn jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der RWE Power AG endgültig stillgelegt oder in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wird. Demnach wird die erste Rate am 31. Dezember 2020 an RWE Power AG gezahlt. Die Höhe der Raten beträgt	
1. jeweils 173 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis 2023,	
2. jeweils 318 Mio. Euro in den Jahren 2024 bis 2029.“	
c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
5. § 47 wird wie folgt geändert:	5. § 47 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 47	
Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung; Weiterbetrieb und Reserve“.	
b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Die Bundesregierung <i>entscheidet</i> bis zum 30. September 2023, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen.	„(3) Die Bundesregierung prüft bis zum 30. September 2023, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen.
(4) Die Bundesregierung <i>entscheidet</i> spätestens im Rahmen der zum 15. August 2026 nach § 54 vorzunehmenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen.“	(4) Die Bundesregierung prüft spätestens im Rahmen der zum 15. August 2026 nach § 54 vorzunehmenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen.“
6. § 48 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung werden für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 23. März 2021 festgestellt, soweit durch diese Feststellung der Erhalt der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof), jeweils mit einem angemessenem Abstand, bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt wird.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „schließt räumliche Konkretisierungen im Rahmen“ die Wörter „einer neuen Leitentscheidung,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
7. In § 49 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen“ die Wörter „sowie bei Bedarf Änderungen vereinbaren“ eingefügt.	7. un verändert
	8. § 54 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele“ die Wörter „und schlägt im Fall der drohenden Nichterreichung dieser Klimaschutzziele Maßnahmen zur Zielerreichung vor“ eingefügt.
	b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, und der Expertenrat für Klimafragen nach § 11 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bewerten die Überprüfungen der Bundesregierung nach den Absätzen 1 und 2 und legen der Bundesregierung Empfehlungen vor.“
8. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:	9. un verändert
„Anlage 2 (zu Teil 5)	
Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen	

Entwurf

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrechte	BNetzA-Nr.	MWel (netto)	Datum der Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Niederaußem D	-	BNA0705	297	-	31.12.2020
RWE Power	Niederaußem C	-	BNA0712	295	-	31.12.2021
RWE Power	Neurath B	-	BNA0697	294	-	31.12.2021
RWE Power	Weisweiler E oder F	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31.12.2021
RWE Power	Neurath A	-	BNA0696	294	-	01.04.2022
RWE Power	Frechen/Wachtberg (Brikettierung)	-	BNA0292	120 (von 176)	-	31.12.2022

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrechte	BNetzA-Nr.	MWel (netto)	Datum der Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Neurath D	-	BNA0699	607	-	31.03.2024
RWE Power	Neurath E	-	BNA0700	604	-	31.03.2024
RWE Power	Weisweiler F oder E	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1026 oder BNA1025	321	-	01.01.2025
LEAG KW	Jänschwalde A	-	BNA0785	465	31.12.2025	31.12.2028
LEAG KW	Jänschwalde B	-	BNA0786	465	31.12.2027	31.12.2028
RWE Power	Weisweiler G oder H	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	01.04.2028
LEAG KW	Jänschwalde C	-	BNA0787	465	-	31.12.2028
LEAG KW	Jänschwalde D	-	BNA0788	465	-	31.12.2028
RWE Power	Weisweiler H oder G	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1028 oder BNA1027	656 oder 663	-	01.04.2029
LEAG KW	Boxberg N	-	BNA0122	465	-	31.12.2029
LEAG KW	Boxberg P	-	BNA0123	465	-	31.12.2029
RWE Power	Niederaußem G oder H	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31.12.2029
RWE Power	Niederaußem K	-	BNA0709	944	-	31.03.2030
RWE Power	Neurath F (BoA 2)	-	BNA1401a	1060	-	31.03.2030
RWE Power	Neurath G (BoA 3)	-	BNA1401b	1060	-	31.03.2030
RWE Power	Niederaußem H oder G	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0707 oder BNA0708	648 oder 628	31.12.2029	31.12.2033
Saale Energie	Schkopau A	-	BNA0878	450	-	31.12.2034
Saale Energie	Schkopau B	-	BNA0879	450	-	31.12.2034
LEAG KW	Lippendorf R	-	BNA0115	875	-	31.12.2035
EnBW	Lippendorf S	-	BNA0116	875	-	31.12.2035
LEAG KW	Schwarze Pumpe A	-	BNA0914	750	-	31.12.2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe B	-	BNA0915	750	-	31.12.2038
LEAG KW	Boxberg R	-	BNA1404	640	-	31.12.2038
LEAG KW	Boxberg Q	-	BNA0124	857	-	31.12.2038“.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
	<p>Änderung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor</p>
	<p>Artikel 17 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1237) wird aufgehoben.</p>
	Artikel 3
	<p>Änderung des Kohleausstiegsgesetzes</p>
	<p>Artikel 10 Satz 1 des Kohleausstiegsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das durch Artikel 3b des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Die Regelungen zur Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen nach den §§ 44 und 45 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist sowie die Regelungen zur Vergütung der Zeitlich gestreckten Stilllegung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes dürfen erst angewendet werden, wenn und soweit eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder wenn und soweit die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kathrin Henneberger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/4300** wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Den Antrag auf **Drucksache 20/4299** wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf wird durch die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wie folgt begründet und inhaltlich dargestellt:

Im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) wurde im Jahr 2020 der Pfad zur schrittweisen Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle definiert mit dem Ziel, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 die installierten Kraftwerkskapazitäten zum Einsatz von Steinkohle und den Einsatz von Braunkohle auf jeweils 0 Gigawatt zu reduzieren. Danach soll der Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden, um dadurch Emissionen zu reduzieren und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

Um den Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorzuziehen und die Versorgungssicherheit zu stärken, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE AG am 4. Oktober 2022 eine politische Verständigung getroffen. Darin ist vereinbart, dass die Stilllegung der Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) jeweils vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wird. Diese Vereinbarung soll gesetzlich durch Änderungen des KVBG umgesetzt werden. Der auf das Jahr 2030 vorgezogene Kohleausstieg im Rheinischen Revier leistet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und das Erreichen der Klimaschutzziele im Energiesektor.

Zusätzlich wurde in der politischen Verständigung vom 4. Oktober 2022 eine Verlängerung der Laufzeit der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. März 2024 vereinbart. Durch die vorübergehend stärkere Nutzung von Braunkohle zur Kohleverstromung wird Gas in der Stromerzeugung gespart und so ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die bereits angespannte Lage auf den Energiemärkten deutlich verschärft. Die zunächst

erhebliche Verringerung und schließlich Einstellung der zuvor für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen hat zu einer ungewöhnlichen, äußerst volatilen Lage auf dem Gasmarkt sowie einer Verknappung von Gas geführt.

Mit dem beschleunigten Braunkohleausstieg einerseits und der befristeten Verlängerung der Laufzeit der genannten Kraftwerke andererseits werden Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit verknüpft.

Die Änderungen des KVBG werden durch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ergänzt, der auf Basis von § 49 KVBG mit den Betreibern von Braunkohleanlagen geschlossen wurde.

Zu Buchstabe b

In Ergänzung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, der wie folgt erläutert wird:

Das Bundeskabinett hat am 2. November 2022 der Unterzeichnung des Änderungsvertrags zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zugestimmt. Gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, diesen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen zu schließen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt die gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/4299 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/4299 in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/4299 in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Zustimmung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/4299 in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Zustimmung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 20/4299 in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Zustimmung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 und zu dem Antrag auf Drucksache 20/4299, die in der 41. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 17. November 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)224neu enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Barbie Kornelia Haller, Vizepräsidentin Bundesnetzagentur
- Andreas Heller, Bürgermeister Stadt Elsdorf
- Dipl.-Ing. Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung
- Hauke Hermann, Senior Researcher am Öko-Institut e. V.
- Francesca Mascha Klein, ClientEarth gGmbH
- Patrizia Kraft, Referentin für Energiepolitik beim DGB-Bundesvorstand
- Dr. Roda Verheyen, Rechtsanwältin

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf der Ausschussdrucksache 20(25)240 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 ein. Der Entschließungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

Am 4. Oktober 2022 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE AG sich darüber verständigt, den bis jetzt durch das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) auf das Jahr 2038 festgelegten Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorzuziehen und die Versorgungssicherheit zu stärken. Damit geht einher, dass die Tagebaue flächenmäßig nur in ihren gegenwärtig festgelegten Grenzen in Anspruch genommen werden dürfen. Um die wegfallende Erzeugungskapazität zu ersetzen, ist vereinbart worden, dass flexible

und später wasserstofffähige Gaskraftwerke mit einer Kapazität von rund 3 GW an den Standorten der Kohlekraftwerke in NRW errichtet werden. Um Versorgungssicherheit für das Industrieland NRW zu gewährleisten, soll zudem spätestens 2026 das Einsatzregime einer etwaigen Reserve geregelt werden.

Aufgrund dieser politischen Vereinbarung eines beschleunigten Kohleausstiegs im Rheinischen Revier bis zum Jahr 2030 müssen nun unverzüglich neue Anstrengungen zur Absicherung der Energieversorgungssicherheit ergriffen sowie ein schlüssiges Konzept zur Umsetzung vorgelegt werden und auch der im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen im Jahr 2020 festgelegte dazugehörige Strukturwandel beschleunigt erfolgen. Nur durch einen beschleunigten Strukturwandel und eine schnelle und vor allem unbürokratischere Bereitstellung der gesetzlich festgelegten Finanzmittel kann gewährleistet werden, dass die für ein Gelingen des Braunkohleausstiegs erforderlichen Voraussetzungen, wie die soziale Abfederung des Ausstiegs, das Entstehen neuer Arbeitsplätze und der Ausbau der Infrastruktur, vor allem in den Bereichen Verkehr- und Wasserwirtschaft, erfüllt werden.

Vor allem die Transformation des regionalen Wirtschaftssystems muss nun beschleunigt und intensiv auf seine künftige Wertschöpfungs- als auch Arbeitsplatzkapazität überprüft werden. Zudem gilt es, die Rahmenbedingungen sowohl für den Fördermitteleinsatz als auch für die Realisierung der infrastrukturellen Maßnahmen und die Rekultivierung inklusive der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an einen um acht Jahre verkürzten – und damit halbierten – Zeitraum anzupassen.

Darüber hinaus gilt es, zusätzliche finanzielle Förderrahmen zu schaffen, um die Revitalisierung der fünf Dörfer im Bereich des Tagebaus Garzweiler, deren Flächen nicht mehr benötigt werden, zu ermöglichen und den hierfür geordneten Ablauf sicherzustellen.

Angesichts dieser erneut gestiegenen Herausforderungen ist eine Beschleunigung, Flexibilisierung und Vereinfachung der Fördermaßnahmen zwingend erforderlich. Diese Beschleunigungen und Vereinfachungen sind für alle vom Kohleausstieg betroffenen Regionen in Deutschland nutzbar zu machen.

Die nochmalige Beschleunigung des Kohleausstiegs erfordert zudem einen Blick auf die Wirksamkeit der bisherigen strukturpolitischen Maßnahmen. Innovationsorientierte Maßnahmen und infrastrukturelle Rahmenbedingungen entfalten häufig erst mit Verzögerung ihre Wirkung. Projekte auf Basis unternehmerischer Initiative hingegen, die für eine schnelle Schaffung neuer Arbeitsplätze wichtig sind und vergleichsweise kurzfristig realisierbar wären, lassen sich aufgrund eng gefasster Förderzugänge bislang nur äußerst schwierig umsetzen.

Um den Erfolg des laufenden Strukturwandelprozesses sicherzustellen und zusätzlich den Herausforderungen eines noch weiter vorgezogenen Ausstiegsdatums im Rheinischen Revier sowie des deutschlandweiten Kohleausstiegs unter stark veränderten Rahmenbedingungen überhaupt begegnen zu können, bedarf es einer strukturellen und unmittelbaren Veränderung dieser Rahmenbedingungen.

Ohne weitergehende Maßnahmen und eine Beschleunigung der Strukturstärkung droht der Kohleausstiegsprozess den Prozess der Strukturstärkung zu überholen.

Die notwendigen Änderungen des Kohleausstiegs- und des Strukturstärkungsgesetzes sowie der Bund-Länder-Vereinbarung müssen demnach dazu beitragen, den Strukturwandel so zu beschleunigen, dass wir mit dem Kohleausstieg keinen Strukturbruch erleben. Ziel eines gelungenen Strukturwandels muss damit sein:

1. Gute und sichere Arbeitsplätze in den Regionen zu schaffen und zu sichern,
2. stabile Wertschöpfung in den Regionen zu schaffen und zu sichern,
3. die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie zu sichern und auszubauen und
4. die Attraktivität des Reviers und insbesondere der Gebiete in und um die Tagebaue wiederherzustellen und zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung durch Priorisierung der verfügbaren Haushaltsmittel auf:

1. Eine eigene, investive und flexible Bundesförderrichtlinie zu schaffen, um schnellere Genehmigungen von investiven Förderprojekten zu ermöglichen. Zudem muss die Strukturförderung konsequent auf die oben genannten Förderziele fokussiert werden. „Umetikettierungen“ und Anrechnungen von weiteren

Maßnahmen wie mit Blick auf die ursprünglich zusätzlich vorgesehenen Mittel des „Just Transition Fund (JTF)“ geschehen, müssen vermieden werden und dürfen nicht von den Strukturmitteln des Bundes abgezogen werden.

- 2. Die Förderung nach Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen dahingehend zu flexibilisieren, dass eine N+3-Regelung gilt, so dass nach Beendigung der jeweiligen Förderperiode noch mindestens 3 Jahre Zeit verbleiben, um die Projekte umzusetzen.*
- 3. Die Förder-/Finanzierungsbedingungen für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen analog dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz zu entbürokratisieren, insbesondere durch die Bereitstellung von Selbstwirtschaftungsmitteln (SBM).*
- 4. Die Voraussetzungen dafür zu schaffen, das Revier-Wasserwirtschaftssystem umgehend an die veränderten Bedingungen anzupassen, die Realisierung der geplanten Verkehrs- und Energieinfrastrukturmaßnahmen deutlich zu beschleunigen und ebenfalls an die veränderten Bedingungen anzupassen.*
- 5. Für die Braunkohlereviere die Planungs- und Genehmigungsverfahren signifikant und wirksam zu beschleunigen, um damit u.a. die Bereitstellung von Flächen sowie die Planung und Genehmigung von leistungsfähigen Infrastrukturen so zu verkürzen, dass eine produktive Nutzung deutlich vor dem Jahr 2030 ermöglicht wird sowie das Rheinische Revier als Modellregion für die Erprobung entsprechender Vereinfachungen und Beschleunigungsmaßnahmen vorzusehen.*
- 6. Dem Land Nordrhein-Westfalen und den Anrainerkommunen zur Bewältigung der mit dem beschleunigten Kohleausstieg verbundenen Aufgabenzusätzliche finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Dies gilt insbesondere für einen erhöhten zeitnahen personellen und finanziellen Mehrbedarf bei der kommunalen Rahmenplanung und der Betreuung von Unternehmensneuansiedlungen, um die mittel- und langfristigen Folgen über das Jahr 2030 hinaus zu berücksichtigen. Der Finanzbedarf der Kommunen in den anderen Kohlerevieren ist dahingehend zu überprüfen, ob mit den derzeit zugewiesenen Finanzmitteln die Aufgaben, insbesondere auch im Bereich des Wasserhaushalts bis zum dortigen Zieljahr ausreichend finanziert sind. Zusätzliche Finanzmittel sind bei ermitteltem Bedarf unverzüglich ebenfalls bereitzustellen.*
- 7. Zusätzliche finanzielle Mittel und weitere bundesseitige Unterstützung für die Revitalisierung der fünf Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnittes, deren Flächen nicht mehr benötigt werden, bereitzustellen.*
- 8. Zeitnah die angekündigte Ausschreibung wasserstofffähiger Gaskraftwerke zu veröffentlichen, um Fachkräfte und technisches Know-how in der Region zu halten und die Versorgungssicherheit auch nach 2030 zu gewährleisten.*
- 9. Notwendige Beihilfen bei der EU-Kommission zu notifizieren, um die staatlichen Mittel durch privates Kapital ergänzen zu können. Ebenfalls sinnvoll ist die bereits von Experten der Kohlekommission ins Gespräch gebrachte Schaffung einer Sonderwirtschaftszone mit beschleunigten vereinfachten Verfahren zur gezielten Förderung und Neuansiedelung von Zukunftsindustrien und der Sicherung der breiten industriellen Basis der Kohleregionen.*
- 10. Zeitnah darzulegen, wie die Energieversorgungssicherheit in Deutschland trotz frühzeitigerem Ausstieg aus der Kohleverstromung im Rheinischen Revier sichergestellt bleibt. Das bisher vorgesehene Monitoring muss schnellstmöglich auch für den beschleunigten Ausstieg implementiert werden.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/4300 und den Antrag auf Drucksache 20/4299 in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)238 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)239 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4300 ein.

Die **Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** erläuterten, dass sie in der Formulierung der Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs hinsichtlich der dort genannten Abstandsflächen eine Konkretisierung der Angemessenheit im Sinne von § 48 Absatz 1 erkennen würden. Die Regierungsfaktionen gingen davon aus, dass der deutsche Kohleausstieg über die in § 54 Absatz 1 KVBG genannten Zeitpunkte so engmaschig beobachtet und überprüft werde, dass etwaige Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden könnten. Um dies zu gewährleisten, würden bereits unter der aktuellen Gesetzeslage eine Vielzahl von staatlichen Überprüfungs- und Monitoringsinstrumenten ineinandergreifen, die in ihrer Gesamtheit eine lückenlose Überwachung garantieren würden. Neben der regelmäßig stattfindenden Evaluierung nach § 54 KVBG zählten hierzu insbesondere das gemäß § 51 EnWG fortlaufend stattfindende Monitoring der Versorgungssicherheit, die jährliche Erstellung eines Klimaschutzberichts nach § 10 KSG und die Evaluierung der Maßnahmen nach § 50j EnWG, die mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz verabschiedet worden seien. Daneben werde auch die Anwendung der Vorschriften des Investitionsgesetzes Kohleregionen alle zwei Jahre nach § 26 InvKG evaluiert. Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung löse einen tiefgreifenden Strukturwandel aus. Für die Kommunen in den betroffenen Regionen stelle diese Entwicklung eine große Herausforderung dar. Es sei deshalb bei der Gestaltung des Strukturwandels sicherzustellen, dass die Belange der Kommunen angemessen berücksichtigt würden. Dies werde auch durch die Evaluierung nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen sichergestellt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der Braunkohleausstieg das größte Einzelklimaprojekt in Europa sei, der im Jahr 2020 aufgrund einer breiten öffentlichen Debatte für das Jahr 2038 beschlossen worden sei. Die erforderlichen Anstrengungen müssten beschleunigt werden. Es gebe noch viele offene Fragen. Ein beschleunigter Ausstieg brauche aber Verlässlichkeit. Daher sei zeitnah ein angepasstes Strukturstärkungsgesetz erforderlich. Entscheidend sei auch, dass Ersatzenergie zum richtigen Zeitpunkt verfügbar sei. In Nordrhein-Westfalen müssten daher spätestens bei Abschaltung der Braunkohlekraftwerke die Gaskraftwerke zur Verfügung stehen. Der Strukturwandel müsse in jedem Fall gelingen und könne als positives Beispiel weit über Deutschland hinaus dienen. Der Vertrauensvorschuss der Menschen vor Ort dürfe aber nicht aufs Spiel gesetzt werden. Mit dem eigenen Entschließungsantrag habe man die bestehenden Defizite adressiert.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen würden die noch offenen Punkte adressiert. Es müsse eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Investitionen in den Strukturwandel stattfinden. Es müssten zügig nachhaltige Wertschöpfungsketten, Arbeits- und Ausbildungsplätze für die Region geschaffen werden. Es brauche eine Überarbeitung des Investitionsgesetzes Kohleregionen und des Strukturstärkungsgesetzes. Man hebe auch den Wasserstoff als wichtigen Faktor noch einmal hervor, bei dem eine weitere Intensivierung erforderlich sei. Die Einbindung der Kommunen und die Rückkaufsrechte für Grundstücke sei adressiert worden, da mit der Erhaltung von Orten solche Rückkaufoptionen entstanden seien.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass schon der Kohleausstieg zum Jahr 2038 ein Fehler gewesen sei. Das Vorziehen auf das Jahr 2030 sei ein weiterer Fehler. Die damalige Kommission sei vorrangig mit Vertretern der Zivilgesellschaft und Umweltorganisationen besetzt gewesen und nicht mit Energie- oder Netzexperten. Die Bundesregierung habe keinen Plan, wie die Grundlast in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden solle. Für die Grundlast seien 10 Gigawatt erforderlich, die permanent erzeugt werden müssten. Wind und Sonne könnten dies nicht leisten. In der Lausitz könne man sehen, dass Strukturstärkungsgesetze nicht entsprechend umgesetzt würden. Es würden nur Kommunen saniert, ohne dass Arbeitsplätze geschaffen würden.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass dieses Gesetz eine unmittelbare Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands sei, mit dem die Energieversorgung sichergestellt werde. Einige Kohlemeiler würden länger laufen, ohne den Kohleausstieg aus dem Blick zu verlieren. Es sei erfreulich, dass sich die Höhe der Entschädigungszahlung nicht verändere. Für den Zubau von Energieerzeugungsanlagen sei es wichtig, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Dazu würden viele Anstrengungen unternommen. Die Energiewende werde vorangetrieben und es werde technologische Entwicklungen z. B. in der Speichertechnologie geben. Es gebe kein Zurück in die Energieerzeugung des frühen zwanzigsten Jahrhunderts.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich das Vorziehen des Kohleausstiegs. Allerdings sei das Tempo bei Speichertechnologien und Wasserstoffelektrolyse noch deutlich zu langsam, wenn der Kohleausstieg 2030 gelingen solle. Die Planung der Netzentgelte und der gesamten Kosten im Energiesystem sei auf konventionelle

Energieerzeugung ausgerichtet und müsse dringend überarbeitet werden. Die Einsparungen der CO₂-Emissionen seien zu hoch angesetzt. In den 2030er Jahren wären die Kohlekraftwerke ohnehin aus dem Markt gedrängt worden. Der Ort Lützerath müsse erhalten bleiben und die Überprüfungszeiträume müssten vorgezogen werden. Die Abschlussbetriebspläne müssten überarbeitet und angepasst werden. Für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen seien strukturierte Ausbildungs- und Personalentwicklungspläne erforderlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass bis zum Jahr 2030 dafür gesorgt werden müsse, die 1,5-Grad-Grenze nicht zu überschreiten. Der Kohlesektor müsse dazu einen Beitrag leisten. Mit der Änderung in § 54 KVBG habe man daher eine Verschärfung vorgenommen, dass bei einer drohenden Nichterreichung dieser Klimaschutzziele Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen werden müssten. Eine frühere Abschaltung weiterer Kohlekraftwerke sei dann eine Option. Man habe auch klargestellt, dass ein unbürokratisches Rückkaufsrecht der Grundstücke zu begrüßen sei.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)238.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4300 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)239 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)240.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., die Zustimmung zu dem Antrag auf Drucksache 20/4299 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/4300 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes):

Zu § 26:

Es handelt sich um eine rechtstechnische Anpassung.

Zu § 47:

Die bisherige Formulierung „Die Bundesregierung entscheidet“ wird durch die Formulierung „Die Bundesregierung prüft“ ersetzt, da die Entscheidung beim Gesetzgeber liegt.

Zu § 54:

Durch die Änderung wird die Evaluierungsklausel des § 54 angepasst. Es wird die Pflicht der Bundesregierung eingeführt, ggf. Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele vorzuschlagen.

Ferner soll neben der Expertenkommission auch der Expertenrat für Klimafragen nach § 11 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) die Überprüfungen der Bundesregierung nach § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz bewerten und ggf. Empfehlungen vorlegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor):

Nach fachlicher Prüfung erscheint die Verwendung von Biomethan in KWK-Anlagen als ein wichtiger Baustein in der Dekarbonisierung kommunaler Wärmenetze. Durch den Ausschluss von Biomethan wäre die Zielvorgabe, den Anteil erneuerbare Wärme bis zum Jahr 2030 auf 50 Prozent zu erhöhen, deutlich schwieriger zu erreichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kohleausstiegsgesetzes):

Der in Artikel 10 des Kohleausstiegsgesetzes geregelte beihilferechtliche Vorbehalt zur Auszahlung der Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber wird aktualisiert. Ferner muss nach fachlicher Prüfung der beihilferechtliche Vorbehalt auch auf das Instrument der Zeitlich gestreckten Stilllegung erstreckt werden.

Berlin, den 30. November 2022

Kathrin Henneberger
Berichterstatteerin

